

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 217.

Sonntag, den 4. August.

1844.

### Bekanntmachung.

Nachdem das 11. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend

Nr. 40. Verordnung, den Eingangszollsaß für Belgisches Eisen betreffend; vom 20. Juli 1844.

Nr. 41. Verordnung, die Benachrichtigung der Bergämter von Steinkohlenbau-Unternehmungen betreffend, vom 4. Juli 1844.

bei uns eingegangen ist, so wird solches, ingleichen, daß dasselbe bis mit dem 18. huj. auf hiesigem Rathhause saale zur Kenntnissnahme öffentlich aufgehängt wird, andurch bekannt gemacht.

Leipzig, den 2. August 1844.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. **Gross**.

### Schreiben an die Geistlichkeit Württembergs.

Das evangelische Consistorium zu Stuttgart hat an die evangelische Geistlichkeit in Württemberg ein Schreiben gerichtet folgenden Inhalts, welches wir aufzunehmene Veranlassung gefunden.

„Die eigenthümlichen und sehr schwierigen Verhältnisse, welche seit nicht langer Zeit in der christlichen Kirche, ebenso zwischen den zwei Hauptbekenntnissen des Abendlandes wie zwischen dem römischen und griechischen Theile der katholischen Welt, eingetreten sind und in der ersten Hinsicht auch die bisher so friedlichen Grenzen unserer Heimath nicht unberührt gelassen haben, geben dem evangelischen Consistorium, mit höchster Genehmigung Sr. Maj. des Königs, Veranlassung, an dem heutigen gedächtnisreichen Tage (25. Jun.) ein Wort des Vertrauens und der Ermahnung an Alle, welche mit ihm zum Dienste der evangelischen Kirche dieses Landes berufen sind, zu richten. Bei den mancherlei Gegensätzen, die jetzt leider in so vielen Gegenden, woselbst Evangelische unter einer katholischen oder Katholische unter evangelischer Bevölkerung wohnen, mehr oder weniger sich hervorbringen, muß unser erstes Anliegen sein, den Geist confessioneller Mißachtung und Zwietracht von unsern Gemeinden allenthalben fern zu halten. Es ist solches auch ganz gemäß der Lehre und Absicht des Herrn, auf dessen heiligem Evangelium als dem Worte der Wahrheit und des Friedens unser Glaube steht, und wir haben jede Störung eines ruhigen Beisammenwohnens der Angehörigen beider Bekenntnisse und jede Forderung, die Freiheiten und Rechte der einen Confession denen der andern unterzuordnen und nachzustellen, nicht bloß als eine Verletzung der nach langem Streit und großem Blutvergießen beschworenen Friedensschlüsse, so wie der jüngsten Grundgesetze der deutschen Nation und unserer eignen Landesverfassung, worauf zugleich jede gerechte Hoffnung für die Zukunft des Vaterlandes ruht, sondern als eine Verläugnung der klarsten Lehren und Gebote des göttlichen Wortes und als ein durchaus unchristliches und unseliges Beginnen, wodurch die

Ruhe der Staaten und das Wohl der Völker ebenso im Großen untergraben wie im Kleinen die Eintracht des Familienlebens gefährdet wird, anzusehen und zu verabscheuen. In solchen Zeitläufen ist freilich die Versuchung groß, Unrecht mit Unrecht, namentlich Scheltwort mit Scheltwort zu vergelten. Aber diese Zeiten sind uns nicht zum Fall, sondern zur Bewährung bestimmt, und es erhöht sich für uns eine gedoppelte Pflicht: einmal, dahin zu wirken, daß unsere Gemeinden ihres Glaubens deutlich bewußt und standhaft froh seien; und so dann Sorge tragen, daß wir und die Unsrigen nicht aufhören, das Evangelium des Friedens zu treiben, auch solchen gegenüber, welche das Gebot des Friedens vergessen. Zu den Erstern gehört, daß in der Predigt und im Jugendunterrichte die Hauptstücke des evangelischen Bekenntnisses, als: von der heiligen Schrift als der allein sichern und vollständigen Erkenntnisquelle unsers Heils, von der Rechtfertigung aus dem Glauben an Jesum Christum, von dem allgemeinen christlichen Priestertum und von den beiden Sacramenten des Neuen Testaments, klar und faßlich vortragen und mit den unzweideutigen Aussprüchen des göttlichen Wortes gründlich erwiesen, daß namentlich in der Confirmandenvorbereitung und wo es einen christlichen Unterricht für die erwachsene Jugend giebt, auch hier an gehöriger Stelle auf die vornehmsten Unterscheidungslehren der christlichen Confessionen die geeignete Rücksicht genommen und der apostolische Charakter des evangelischen Glaubens, insonderheit die Schriftmäßigkeit der evangelischen Abendmahllehre, geltend gemacht werde, damit die Genossen unsers Glaubens — gegenüber den mündlich und gedruckt umlaufenden Verdächtigungen und Berunglimpfungen ihrer Lehre und den verschiedenartigen, wenn auch wohlgemeinten Versuchen, sie vom evangelischen Bekenntniß abwendig zu machen — eben so geschickt seien als bereit, den Grund unserer Hoffnung und Ueberzeugung mit Freudigkeit zu verantworten. Auf der andern Seite ist es aber unerläßlich, solche Belehrungen stets mit Anerkennung des gemeinsam christlichen Inhalts auch derjenigen Confession, von welcher wir immerhin